

### **3. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss**

#### **1. Anordnung**

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung wird in dem Flurbereinigungsverfahren Neuhof-Süd-A66 der nach § 87 erlassene Flurbereinigungsbeschluss des ehemaligen Hessischen Landesvermessungsamtes vom 20.11.2002 in der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 26.08.2005 wie folgt geändert:

#### **2. Flurbereinigungsgebiet**

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Neuhof, Flur 15, Flurstücke 55/1, 55/2, 56, 59/1, 73/7, 105/2 und 112/10.

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von ca. 586 ha.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietsübersichtskarte, die nicht Bestandteil dieses Beschlusses ist, ersichtlich.

#### **3. Flurbereinigungsbehörde**

Für die Flurbereinigung zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 4, 36041 Fulda.

#### **4. Teilnehmergeinschaft**

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft bleiben bestehen.

#### **5. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

##### **1. Als Teilnehmer**

- die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

## 2. Als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.
- der Träger des Unternehmens.

## 6. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens sind die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, sowie das Land Hessen -Straßenbauverwaltung- endvertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Fulda.

## 7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 8. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## 9. Betretungsrecht

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Verfahrensgrundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

## 10. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Neuhof, der Gemeinde Kalbach und der Gemeinde Flieden öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten im Rathaus der Gemeinde Neuhof, Lindenplatz 4, 36119 Neuhof zwei Wochen lang nach Bekanntgabe ausgelegt.

## Gründe

Gemäß Beschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes vom 20.11.2002 erfolgte die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens, um den durch das Bauvorhaben „*Neubau eines Teilabschnittes der Bundesautobahn (BAB 66) beginnend von der Gemeindegrenze Flieden bis zur Anschlussstelle Neuhof-Süd*“ entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 26.08.2003 und dem 2. Änderungsbeschluss vom 26.08.2005 erfolgte eine Erweiterung des Flurbereinigungsverfahrens durch die Berücksichtigung der Bauvorhaben „*Neubau der L3206 von der Anschlussstelle Neuhof-Süd bis Mittelkalbach*“ sowie „*Neubau der Teilabschnitte 2.2 und 2.3 der Bundesautobahn (BAB 66) beginnend an der Anschlussstelle Neuhof Süd bis zur südöstlichen Verfahrensgrenze des Flurbereinigungsverfahrens Eichenzell-A66*“.

### **Mit diesem 3. Änderungsbeschluss wird den Gründen angefügt:**

Das Land Hessen beabsichtigt den Neubau der Landesstraße L 3181 von der Anschlussstelle Neu-  
hof-Süd der A 66 nach Neu-  
hof-Rommerz (Westspange).

Für diese Baumaßnahme werden in der Gemarkung Neu-  
hof etwa 10 Hektar überwiegend land-  
wirtschaftliche Fläche benötigt.

Das Regierungspräsidium Kassel als Enteignungsbehörde hat mit Schreiben vom 23.10.2009 (Az.:15.1-86d 14.03 (06/09)) die Berücksichtigung des Vorhabens im oben genannten Flurbereinigungs-  
verfahren beantragt.

Die Berücksichtigung dieses Unternehmens durch Erweiterung des Verfahrenszweckes und des  
Verfahrensgebietes erscheint dringend geboten, da das Unternehmen fast vollständig im Gebiet des  
Flurbereinigungsverfahrens liegt.

Die voraussichtlich Beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die ge-  
planten Änderungen des Flurbereinigungsverfahrens aufgeklärt worden.

Die in § 5 Abs. 2 FlurbG genannten Behörden und Organisationen wurden gehört, die übrigen Be-  
hörden, Verbände und Stellen sind gem. § 5 Abs. 3 FlurbG über die geplanten Änderungen infor-  
miert worden.

Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen zum Erlass des Änderungsbeschlusses vor.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei dem

**Hessischen Landesamt  
für Bodenmanagement und Geoinformation  
-Obere Flurbereinigungsbehörde-  
Schaperstraße 16  
65195 Wiesbaden**

erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

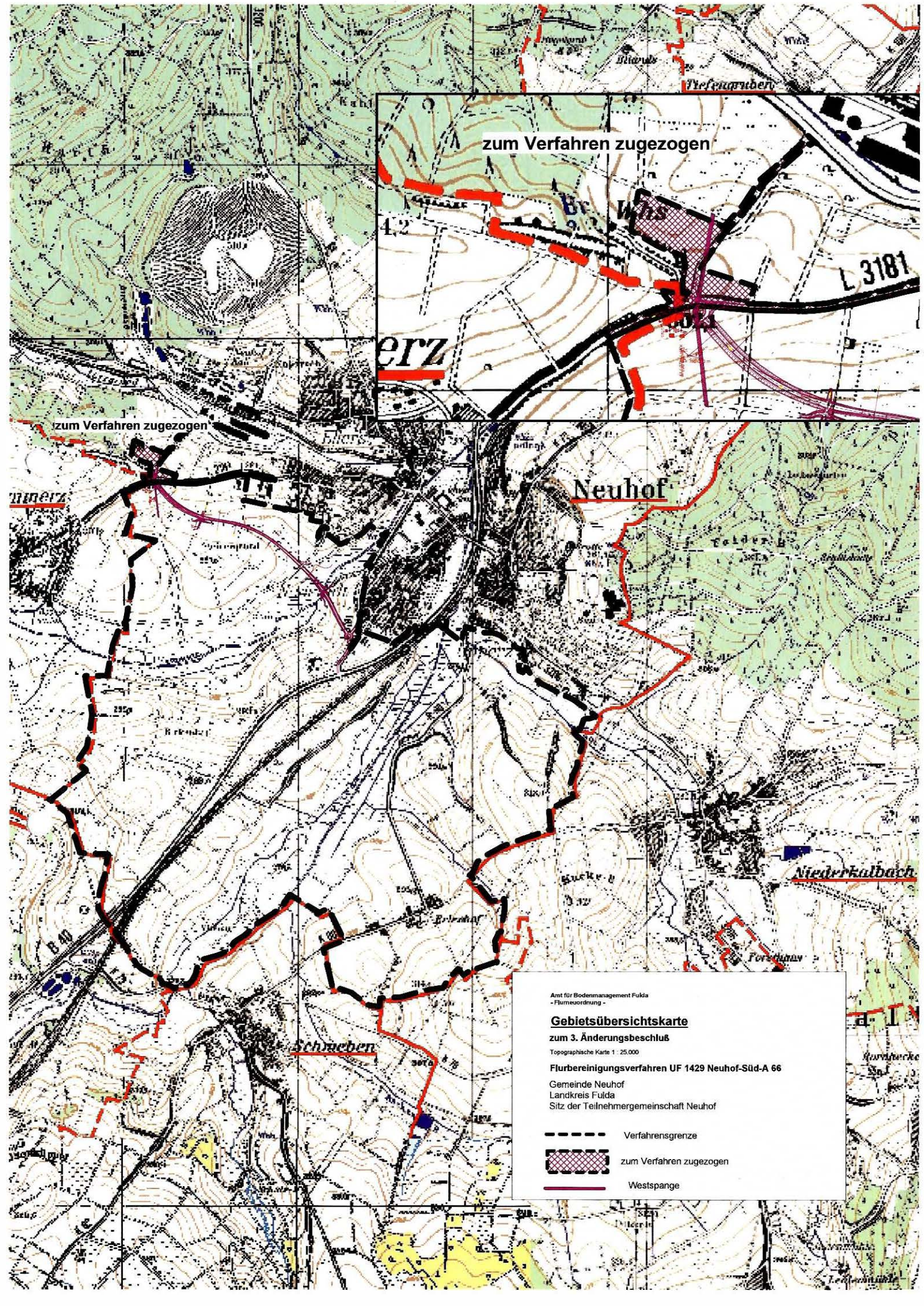
Wetzlar, den 18. Oktober 2010

Hessisches Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag



*Flecke*  
(Flecke)



zum Verfahren zugezogen

zum Verfahren zugezogen

Neuhof

Niederkalbach

Schmichen

Amt für Bodenmanagement Fulda  
- Flurneueordnung -

**Gebietsübersichtskarte**

zum 3. Änderungsbeschluss

Topographische Karte 1:25.000

Flurbereinigungsverfahren UF 1429 Neuhof-Süd-A 66

Gemeinde Neuhof  
Landkreis Fulda  
Sitz der Teilnehmergemeinschaft Neuhof

- Verfahrensgrenze
- ▨ zum Verfahren zugezogen
- Westspange